<u>Verordnung</u> <u>über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Bad Pyrmont</u> (Parkgebührenverordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) i. d. F. vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3108) sowie der §§ 10, 58 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) jeweils in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Bad Pyrmont in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Parkgebührenverordnung beschlossen:

§ 1 Parkgebühren und Parkhöchstdauer

In der Parkgebührenzone der Stadt Bad Pyrmont werden von Montag bis Freitag in der Zeit von 10.00 – 17.00 Uhr Parkgebühren erhoben.

Die Gebührenhöhe wird einheitlich auf 1,00 €/Std mit einer Parkhöchstzeit von 2 Stunden festgesetzt.

Kurzzeitparken:

Für den Zeitraum von 15 Minuten ist das Parken kostenlos. Es ist ein entsprechendes Parkticket an den Parkscheinautomaten zu lösen bzw. - im Bereich der Bewirtschaftung mittels Parkscheibe - diese bei Parkbeginn auszulegen.

§ 2 Parkgebührenzone

Die Parkgebührenzone wird wie folgt begrenzt:

im Norden: gedachte Linie

gedachte Linie Bismarckstraße Richtung Moltkestraße

im Osten:

gedachte Linie Vogelreichsweg, Schellenstraße, Winkelstraße,

Wolradstraße

im Süden:

gedachte Linie Südstraße, Gartenstraße

im Westen:

gedachte Linie Bombergallee, Klosterallee, Schloßstraße

2. Die bewirtschafteten Flächen ergeben sich aus Anlage 1 dieser Verordnung.

§ 3 Privilegierung der Elektromobilität

Elektrisch betriebene Fahrzeuge, die im Sinne des § 3 Elektromobilitätsgesetz (EMoG) privilegiert sind, sind von der Gebührenpflicht befreit. Voraussetzung ist, dass sie mit einem besonderen KfZ-Kennzeichen (EKennzeichen) gem. § 4 EMoG zugelassen sind.

Der Beginn der Parkdauer ist durch Auslage einer Parkscheibe nachzuweisen. Die Höchstparkdauer von 2 Stunden darf nicht überschritten werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 24.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 01.01.2005 außer Kraft

Bad Pyrmont, 17.04.2023

Stadt Bad Pyrmont Der Bürgermeister

Rlome

Anlage 1

Parkgebührenpflichtiger öffentlicher Verkehrsraum

- 1. Eine Bewirtschaftung mit Parkschein-Automaten erfolgt
 - 1.1 auf dem Parkplatz Bathildisstraße 12 (neben dem Postamt)
 - 1.2 auf den Parkplätzen Rathausstr. 3 und Rathausstraße 5/7

sowie

1.3 auf ausgewiesenen Straßenrandplätzen

oder

2. durch Parkscheibenbenutzung in gleicher Zeit mit einer Parkhöchstzeit von 2 Stunden.

